

– Rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –

Gefahrenabwehrverordnung der Schöfferstadt Gernsheim



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 30/2015
vom 22.07.2015**

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim vom 16.07.2015 zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 27.08.2020

Die konsolidierte Lesefassung berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 26.08.2020 diese 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen, die sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

§§ 71, 71a 74, 76, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S.14) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen und gleichberechtigt für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Schöfferstadt Gernsheim sowie in den Stadtteilen Allmendfeld und Klein-Rohrheim.
- (2) Öffentliche Straßen und öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Schöfferstadt Gernsheim besteht. Zu den öffentlichen Straßen bzw. Verkehrsflächen gehören auch die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze, sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel und ausgewiesene Wander- und Radwege.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere

Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Abfallkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, öffentliche Toilettenanlagen sowie Türen, Tore, Zäune, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, Brunnen.

§ 2 Halten und Führen von Hunden

- (1) Hunde sind analog § 1 der HundeVO Hessen so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in der Wald- und Feldgemarkung sind Hunde so zu führen, dass sie sich ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Hundeführerin aufhalten.
- (3) Wer außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein mit der Hundesteuermarke versehenes Halsband anzulegen.
- (4) Während der Brut- und Setzzeit vom 15. März bis 15. Juli sind Hunde in der Wald- und Feldgemarkung an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (5) Auf dem Gelände der Wallfahrtsstätte Maria Einsiedel sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen.
- (6) Das Mitführen oder Ausführen von Hunden ist auf sämtlichen ausgewiesenen Kinderspielplätzen, Basketball-, Skateboardanlagen, Boule-, Bolzplätzen, Sportanlagen, im Rheinpark, auf den Friedhöfen sowie im Bereich der Liegewiese am Badensee, dem Badestrand und der Wasserfläche untersagt. Die Fußwege entlang des Winkelbaches und des Kaffeedammes dürfen mit Hunden begangen werden.
- (7) Die Regelungen nach § 2 Abs. 3 bis 6 gelten nicht für Diensthunde von Behörden (z.B. Polizei, Zoll etc.), Behindertenbegleithunde, Blindenführerhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Die Anleinplicht nach § 2 Abs. 4 gilt nicht für Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.
- (8) Flächen nach § 2 Abs. 4+5 sind im in der Anlage beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verunreinigung durch Hunde

Die Verunreinigung öffentlicher Straßen, öffentlicher Verkehrsflächen, öffentlicher Anlagen und öffentlicher Einrichtungen gemäß § 1 durch Hundekot ist verboten. Der Halter/die Halterin oder der Hundeführer/die Hundeführerin hat dafür zu sorgen, dass Hunde ihre Notdurft nicht in den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen verrichten. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Haus- und Stalltiere

- (1) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (2) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt nicht für Dienstiere beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 5 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten oder befahren werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Abfallkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Abfallkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis des Magistrats der Schöfferstadt Gernsheim nicht durchgeführt werden. Gewerberechtlich festgesetzte Märkte bleiben hiervon unberührt.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen. Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Abstellen von allen genannten Fahrzeugen gestatten. Eine Gefährdung anderer Besucher ist auszuschließen.
- (6) Das Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Grillplatz im Rheinpark in Verbindung mit einem gültigen Mietvertrag der Grillhütte.
- (7) Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim kann für öffentliche Anlagen Ausnahmen nach Abs. 4, 5 und 6 erteilen, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlage (§ 1 Abs. 3) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten,
 - a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten, zu befahren, zu verändern oder aufzugraben,
 - b. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
 - c. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,

- d. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- e. Bäume, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen, Zäune oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder Schilder daran zu befestigen,
- f. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,
- g. zu reiten,
- h. mehr als nach den Umständen unvermeidbarer Lärm zu erzeugen, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Kinderspielplätze, Grün- und Spielanlagen

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 12 Jahre sind. Ausgenommen sind Begleitpersonen von Kindern.
- (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketball- Skateboardanlagen dürfen nur von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Das Multifunktionale Spielfeld an der Wormser Straße darf nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden. Vom 15.10. bis 31.03. ist die Nutzung ab 17:00 Uhr auf die SV Concordia Gernsheim 1910 e.V. beschränkt.
- (3) Der Genuss von alkoholische Getränken, Zigaretten, Wasserpfeifen u. ä. ist auf den Plätzen und Anlagen nach Abs. 2 untersagt.
- (4) Die Gefährdung anderer Personen durch
 - 1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
 - 2. das Nächtigen auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
 - 3. Drogenkonsum
 ist verboten.
- (5) In von Straßen, Grün- und Spielanlagen einsehbaren und unmittelbar frei zugänglichen Haus-, Geschäfts- und Grundstücksein- bzw. -zugängen sowie in allen in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen ist
 - 1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 - 2. das unbefugte Nächtigen
 verboten.

§ 7 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche an Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaum-bildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Einhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Unberührt bleiben außerdem ausgewiesene Wohnmobilstellplätze.

- (3) Für den Bereich der Schäferwiese hinter der Feuerwehr kann der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim eine Ausnahme erteilen, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Anzahl der Wohnmobile/Wohnwagen wird auf 20 Stück begrenzt.

§ 8 Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Einrichtungen Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen ohne Genehmigung anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Wer entgegen Absatz 1 beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Erfolgt die Beseitigung nach vorheriger Aufforderung nicht, ist die Stadt berechtigt, diese im Rahmen einer Ersatzvornahme zu beseitigen.

§ 9 Abfall und Sammelgut

- (1) Abfälle wie
1. Gegenstände des Hausmülls,
 2. Gegenstände des Haussperrmülls,
 3. Autoreifen,
 4. Autowracks und Ähnliches,
 5. Bauschutt und Baumischabfälle,
 6. Schlammige Stoffe und Abfälle aus Tierhaltung,
 7. Schlachtabfälle und Tierkadaver;
 8. pflanzliche Abfälle,
 9. Sondermüll
- dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen. Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- (3) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- (4) Das Einfüllen in öffentlich aufgestellte Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist außerhalb der dort angegebenen Einfüllzeiten nicht gestattet.

§ 10 Rauchen, Kaugummis

Es ist verboten, Zigarettenkippen und Kaugummis auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 zu entsorgen. Sie dürfen nur in dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

§ 11 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten an öffentlichen Straßen, öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt vorgenommen werden.

§ 12 Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 1 ist untersagt
1. das Nächtigen,
 2. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
 3. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 4. das, die körperliche Nähe suchende, sonst aufdringliche oder aggressive Betteln auch auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen.
 5. die Gefährdung anderer Personen durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten.

§ 13 Grillen und Feuer

- (1) Das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien , sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist zuvor beim Ordnungsamt der Schöfferstadt Gernsheim unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der verantwortlichen Person schriftlich anzuzeigen. Freizeitfeuer sind nur bei atypischer Feuergröße und der Gefahr einer Fehlalarmierung der Feuerwehr zu anzumelden.
- (2) Das Abbrennen eines offenen Feuers in der Öffentlichkeit ist nur zulässig, sofern
1. es keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Anlieger verursacht,
 2. das Feuer ständig durch eine volljährige Aufsichtsperson mit Zugang zu einer Fernsprechverbindung von Anfang bis Ende des Abbrandes überwacht wird und das Feuer und die Glut am Ende der Veranstaltung abgelöscht werden,
 3. ausreichende Löschmittel vorhanden sind,
 4. der Untergrund der Feuerstelle nicht brennbar ist.
- (3) Für das Verbrennen ist nur trockenes, unbehandeltes Holz zu verwenden. Kraftstoffe, Öle oder andere zur Brandbeschleunigung nicht zugelassene Mittel dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden. Gesundheitsgefährdende, stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 14 Zelten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Zelten verboten.

§ 15 Fütterungsverbot

Im Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung ist es verboten, Wildvögel zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen. Ferner ist es verboten, an oder in stehenden Gewässern lebende Wildvögel oder Fische zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 16 Sicherstellung von Sachen, Platzverweis, sonstige Eingriffsmaßnahmen

- (1) Die Befugnis zur Sicherstellung von Sachen, zum Platzverweis sowie zur Durchführung sonstiger Eingriffsmaßnahmen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Bestimmungen des HSOG.
- (2) Verstöße können gemäß § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde analog der HundeVO Hessen nicht so hält oder führt, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen, in der Wald- und Feldgemarkung Hunde nicht so führt, dass sie sich ständig im unmittelbaren Einwirkungsbereich des der Hundeführerin aufhalten;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 außerhalb des eingefriedeten Besitztums einen Hund führt oder laufen lässt, ohne diesem ein mit der Hundesteuermarke versehenes Halsband anzulegen;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Hunde in der Wald- und Feldgemarkung in der Zeit vom 15.03. bis 15.07. nicht anleint;
 5. entgegen § 2 Abs. 5 Hunde auf dem Gelände der Wallfahrtsstätte Maria Einsiedel nicht an der Leine führt;
 6. entgegen § 2 Abs. 6 Hunde auf den dort aufgeführten Flächen mit- oder ausführt;
 7. entgegen § 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde ihre Notdurft nicht in den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen verrichten;
 8. entgegen § 3 den dort abgelagerten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Haus- und Nutztiere, die den Verkehr gefährden können, nicht von der Straße fernhält;
 10. als Halterin oder Aufsichtsperson entgegen § 4 Abs. 2 durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht unverzüglich beseitigt;
 11. entgegen § 5 Abs. 1 Pflanzungen in öffentlichen Anlagen betritt oder befährt;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher-

- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Abfallkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Abfallkörbe, Aschenbecher und ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt;
 14. entgegen § 5 Abs. 3 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen betritt oder befährt;
 15. entgegen § 5 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis des Magistrats der Schöfferstadt Gernsheim durchführt;
 16. entgegen § 5 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhänger fährt, parkt oder abstellt;
 17. entgegen § 5 Abs. 6 in öffentlichen Anlagen Lagerfeuer abbrennt oder grillt;
 18. entgegen § 5 Abs. 8
 1. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt, befährt, verändert oder aufgräbt soweit andere dadurch gefährdet werden;
 2. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt;
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert;
 4. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 5. Bäume, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 6. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt;
 7. reitet;
 8. mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Lärm erzeugt, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden;
 19. entgegen § 6 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 12 Jahre ist;
 20. entgegen § 6 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketball-Skateboardanlagen außerhalb der festgesetzten Zeit nutzt;
 21. entgegen § 6 Abs. 3 verbotene Mittel genießt;
 22. entgegen § 6 Abs. 4 andere Personen gefährdet.
 23. Entgegen § 6 Abs. 5 unbefugt lagert, verweilt oder nächtigt.
 24. entgegen § 7 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge oder Motoren wäscht, Fahrzeuge repariert, Öl wechselt oder Behandlungen mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt;
 25. entgegen § 7 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft benutzt;
 26. entgegen § 8 Abs. 1 Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen anbringt oder anbringen lässt;

- 27. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nicht in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, lagert oder ablagert;
 - 28. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter stellt oder im Bereich der Sammelplätze ablegt; dies gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben;
 - 29. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
 - 30. entgegen § 9 Abs. 4 in öffentlich aufgestellte Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter außerhalb der dort angegebenen Einfüllzeiten einfüllt;
 - 31. entgegen § 10 Zigarettenkippen und Kaugummis entsorgt;
 - 32. entgegen § 11 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten ohne besondere Erlaubnis der Stadt vornimmt;
 - 33. entgegen § 12 Abs. 1 gegen die dort geregelten Sachverhalte verstößt
 - 34. entgegen § 13 Abs. 1 ein offenes Feuer entzündet oder pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dies zuvor schriftlich angezeigt zu haben;
 - 35. entgegen § 13 Abs. 2 ein offenes Feuer im Freien abbrennt;
 - 36. entgegen § 13 Abs. 3 verbotenes Brennmaterial verwendet;
 - 37. entgegen § 14 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in zeltet;
 - 38. entgegen § 15 Wildvögel oder Fische füttert oder Futter auslegt oder ausstreut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie § 29 i. V. m. § 25a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Schöfferstadt Gernsheim als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 18 Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Strafgesetzbuchs, des Betäubungsmittelgesetzes, des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungssatzung), der Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und der Friedhofsordnung bleiben unberührt.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung treten die Gefahrenabwehrverordnung vom 15.11.2000 sowie die Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über den Leinenzwang während der Brut- und Setzzeit vom 13.03.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Gernsheim, den 15.07.2015

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 22.07.2015 in der Ried-Information Nr. 30/2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Burger, Bürgermeister

***Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.**